



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

01. Jahrgang

Freitag, den 19. August 2016

Nr. 09/2016

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung - 1. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsverfahren Niederer Fläming I, Verfahrens-Nr. 6 001 15 Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung - Flurbereinigung „Niederer Fläming“, Verfahrens-Nr.: 6 001 15 - Einladung zur Versammlung der Teilnehmergeinschaft mit Wahl des Vorstandes Seite 5

Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben „ABS Berlin- Dresden, Beseitigung des Bahnübergangs Neuhoof am km 42,045 der Eisenbahnstrecke 6135 Berlin- Südkreuz- Elsterwerda“ Seite 5

Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15837 Baruth/Mark OT Groß Ziescht - Hinweis auf die Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 9. August 2016 Seite 6

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 3/2016 zur Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Merzdorf Seite 7

Information zur Erhebung von Mehrkosten für Erschwerungen in der Gewässerunterhaltung Seite 8

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 21.09.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 15.09.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 07.09.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss:**
am 05.09.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 12.09.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt:**
am 02.11.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im Juli 2016 wurden in den kommunalen Gremien keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 09.08.2016

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zum 1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Luckau) hat beschlossen: Das durch den Anordnungsbeschluss vom 26.08.2015 angeordnete

Flurbereinigungsverfahren Niederer Fläming I

Verfahrens - Nr. 6 001 15

wird gemäß § 8 Absatz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

Zum Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Landkreis Teltow - Fläming Gemeinde Niederer Fläming

Gemarkung:	Riesdorf				
Flur:	1				
Flurstücke:	33	56			
Gemarkung:	Riesdorf				
Flur:	2				
Flurstücke:	1	2	3	4	5
6	7	9/1	9/2	10	11
12	127	128	129	130	131
139	140	141	142	143	144
146	176	181	189	209	231
237	240	246	251	254	257
265					260
Gemarkung:	Riesdorf				
Flur:	3				
Flurstücke:	1	2	3	4	5
6	8	9/2	11	49	50
52	54	59	187	189	190
195	198	199	201	222	228
230	231	232	233	234	235
237	244	245	246	248	250
254	256	257	271	275	276
					277
Gemarkung:	Schlenzer				
Flur:	5				
Flurstücke:	216	226	237	241	243
245	247	249	251	253	258
261	262	263	264	265	266
272	274				267
Gemarkung:	Sernow				
Flur:	1				
Flurstücke:	25	27	28	29	30
Gemarkung:	Sernow				
Flur:	2				
Flurstücke:	8	9	10	11	12/1
12/2	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22/1	22/2
Gemarkung:	Sernow				
Flur:	3				
Flurstücke:	60	90	91/1	91/2	93
94	95	112	127		

Gemarkung:	Werbig					
Flur:	2					
Flurstücke:	17	18	121	122	123	
127	128	189	190	191		205
206						

Gemarkung:	Werbig					
Flur:	5					
Flurstück:	1	2	3	4	5	
6	7	8	9	10		11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21/2	62	63	66	67
69	70	71	75	76	77	78
100	104	105	106	107	108	109
110	122	129	130	131	132	133

Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf dem als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Auszug aus der Gebietskarte dargestellt. Damit ändert sich die Gesamtfläche des Verfahrensgebietes auf ca. 2238 ha.

2. Bekanntgabe

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung in der

Gemeinde Niederer Fläming

Dorfstr. 1a

14913 Niederer Fläming OT Lichterfelde

und in den angrenzenden Ämtern und Gemeinden

Gemeinde Niedergörsdorf
Dorfstraße 14f
14913 Niedergörsdorf

Stadt Jüterbog
Markt 21
14913 Jüterbog

Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Ruhlsdorf
Frankenfelder Straße 10
14947 Nuthe-Urstromtal

Stadt Baruth/Mark
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

Amt Dahme/Mark
Hauptstraße 48/49
15936 Dahme/Mark

Stadt Schönewalde
Markt 48
04916 Schönewalde

Stadt Jessen (Elster)
Schloßstraße 11
06917 Jessen

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

aus.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- als Nebenbeteiligte

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,

b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),

f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke werden Mitglieder der „Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Niederer Fläming I“ mit Sitz in Lichterfelde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG¹). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO² angeordnet.

9. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses 1. Änderungsbeschlusses

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 09.06.2016

Im Auftrag

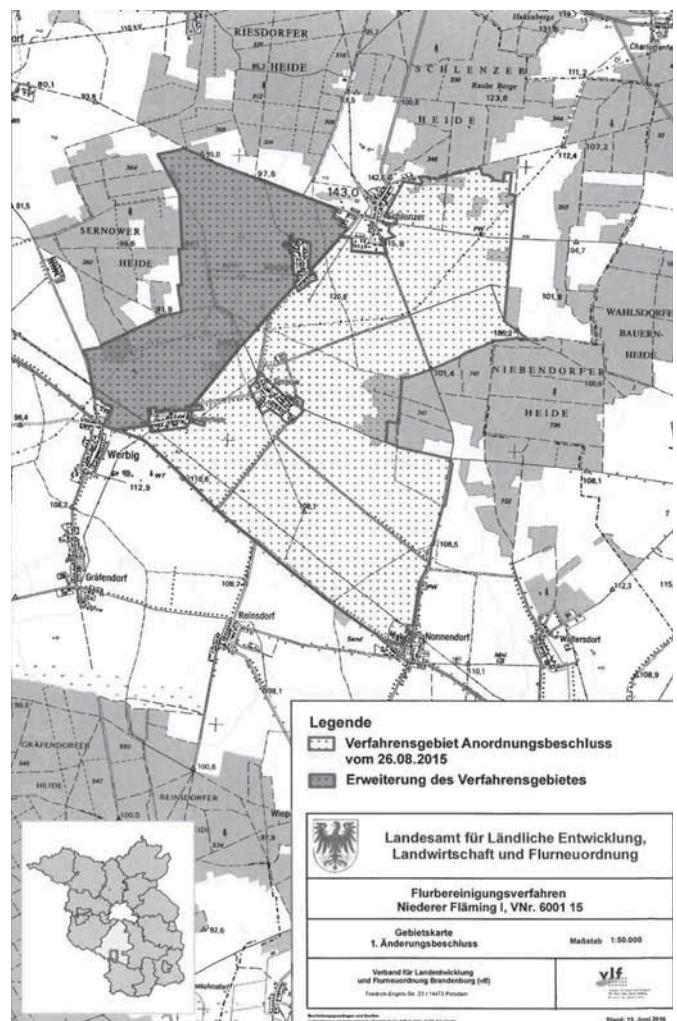
gez. Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

Dienstsiegel

¹ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706)

² Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8.07.2014 (BGBl. I S. 890)

Anlage: Gebietskarte – ausgelegt gemäß Ziffer 2 des 1. Änderungsbeschlusses



**Öffentliche Bekanntmachung
Flurbereinigung „Niederer Fläming“,
Verfahrens-Nr.: 600115**

**Einladung zur Versammlung der Teilnehmergeinschaft
mit Wahl des Vorstandes gemäß § 21 Flurbereinigungsge-
setz und § 5 Brandenburgischem Landentwicklungsgesetz**

Mit Beschluss vom 26.08.2015 wurde die Flurbereinigung „Niederer Fläming“ angeordnet und mit 1. Änderungsbeschluss vom 09.06.2016 erweitert. Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer der Flurbereinigung und bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 16 Flurbereinigungs-gesetz). Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Teilnehmergeinschaft ist ein Vorstand aus mehreren Mitgliedern zu wählen. Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung „Niederer Fläming“ werden hiermit alle Teilnehmer am

Dienstag, d. 27. September 2016

**Einlass und Registrierung der Wahlberechtigten:
ab 17:00 Uhr Beginn der Veranstaltung: 18:00 Uhr**

in das

**Dorfgemeinschaftshaus (Mensa der Grundschule
Werbig), Gräfendorfer Straße 3 in 14913 Niederer
Fläming, OT Werbig**

eingeladen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft während der Dauer der Flurbereinigung, ihm obliegt die Durchführung des Verfahrens. Zur Erledigung seiner Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren bedient er sich des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung. Die Mitglieder des von der Teilnehmergeinschaft zu wählenden Vorstandes sollen die verschiedenen Interessen der Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren möglichst umfassend vertreten.

Der Vorstand wird von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sollte ein Teilnehmer am Wahltermin verhindert sein, kann er sich durch eine Person seines Vertrauens vertreten lassen. In diesem Fall ist dem Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht mitzugeben. Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis mit.

Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder wer vorher gegenüber der Flurbereinigungsbehörde schriftlich die Bereitschaft zur Kandidatur erklärt hat. Die schriftliche Kandidatur ist zu richten an das LELF Luckau, Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau.

Zur Flurbereinigung „Niederer Fläming“ gehören **Teile folgender**

Gemarkungen und Flure bzw. Teile davon:

Land Brandenburg, Landkreis Teltow-Fläming

Gemeinde Niederer Fläming

Gemarkung Nonnendorf, Flur 1

Gemarkung Riesdorf, Flure 1, 2 und 3

Gemarkung Schlenzer, Flure 4, 5 und 6

Gemarkung Sernow, Flure 1, 2, 3, 4 und 5

Gemarkung Waltersdorf, Flure 1 und 2

Gemarkung Werbig, Flur 1, 5 und 6

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke wurden mit dem Beschluss zur Anordnung der Flurbereinigung und seiner 1. Änderung in den betroffenen und angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren wird auf der Teilnehmersammlung zu den nächsten Schritten im Flurbereinigungsverfahren informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Reppmann

Regionalteamleiterin Bodenordnung

Baruth/Mark, den 05.08.2016

**Bekanntmachung
Planfeststellung für das Bauvorhaben
„ABS Berlin-Dresden, Beseitigung des Bahnübergangs
Neuhof am km 42, 045 der Eisenbahnstrecke
6135 Berlin-Südkreuz-Elsterwerda“
in der Gemeinde Baruth/Mark.**

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, vom 27. 06. 2016, Az.: 511ppa/041-2301#006, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **22.08.2016 bis 05.09.2016** in der

Stadt Baruth/Mark

Bürgerbüro

Ernst-Thälmann-Platz 4

15837 Baruth/Mark

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin, eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

gez. Ilk

Bürgermeister

Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15837 Baruth/Mark OT Groß Ziescht

Hinweis der Stadt Baruth/Mark auf die Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 9. August 2016

„Die Firma Windpark Groß Ziescht GmbH & Co. KG, Voltaireweg 4a in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in 15837 Baruth/Mark OT Groß Ziescht auf den Grundstücken in der **Gemarkung Groß Ziescht**

Flur 1, Flurstück 15 die Windkraftanlage Nr. 1

Flur 5, Flurstück 28 die Windkraftanlagen Nr. 3 und Nr. 4

Flur 5, Flurstück 36 die Windkraftanlage Nr. 7 und

Flur 5, Flurstück 52 die Windkraftanlage Nr. 5

zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von fünf baugleichen Windkraftanlagen des Typs Vestas V112 mit einem Rotordurchmesser von 112 m und einer Nabenhöhe von 140 m (Gesamthöhe 196 m). Die Leistung soll 3 MW je Anlage betragen. Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das II. Quartal 2017 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 17.08.2016 bis einschließlich 16.09.2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 ausgelegt und können während der Dienststunden eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 ermöglicht werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen auch in der Stadtverwaltung/ Bürgerbüro Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark und im Amt Unterspreewald, Sekretariat, 2. OG, Markt 1, in 15938 Golßen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna sowie Fledermäuse und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 17.08.2016 bis einschließlich 30.09.2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 601061 in 14410 Potsdam OT Groß Glienicke oder bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen unter Angabe der **Registriernummer 50.076.00/13/1.6.1G/RS** erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 16.11.2016 um 10:00 Uhr im Sitzungssaal in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwen-

dungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Genehmigungsverfahrensstelle Süd“

gez. Ilk

Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Merzdorf**5. Beschluß Nr. 3/2016 vom 04.03.2016
zur Satzungsänderung**

Die Jagdgenossenschaft Merzdorf beschließt folgende Satzungsänderungen:

§ 8 Abs. (1)

Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter
- b) mindestens zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
- c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter
- d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter
- e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter

§ 9 Abs. (2)

Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich.

§ 9 Abs. (3)

Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§16 Absatz 2). Sie muss mindestens 2 Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

§ 10 Abs. (6)

Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von Ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen.

§ 11 Abs. (1)

Der Jagdvorstand besteht gemäß §10 Absatz 6 BbgJagdG zumindest aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle ihrer Verhinderung durch Ihre Stellvertreter vertreten.

§ 16 Abs. (1)

Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in ihrem vollen Wortlaut durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark bekannt zu machen.

§ 16 Abs. (2)

Die Bestimmung des Absatzes I gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung mit Tagesordnung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.

§ 16 Abs. (3)

Wird ersatzlos gestrichen

Einstimmig beschlossen

Anwesende Mitglieder: 29

Anwesende Grundfläche 803, 00 ha

Vorstand der JG Merzdorf

Genehmigung der Unteren Jagdbehörde

Genehmigungsverfügung

Die umseitig aufgeführten und am 4. 03.2016 beschlossenen Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft Merzdorf vom 30. 04. 1993 wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) genehmigt.

Luckenwalde, 2. Mai 2016

Die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming
als unter Jagdbehörde

Information zur Erhebung von Mehrkosten für Erschwerungen in der Gewässerunterhaltung

Die mit der Gewässerunterhaltung im Land Brandenburg verbundenen Probleme werden auch im Jahr 2016 nicht geringer. Gegenwärtig plant die Landesregierung eine Novelle des Brandenburgischen Wassergesetzes mit weitreichenden Folgen. Aktuell kommen jetzt erst die Auswirkungen der Gesetzesnovelle des Brandenburger Wassergesetzes aus dem Jahr 2008 zum Tragen. Damals wurde die Formulierung im Gesetzestext zum Thema Erhebung von Erschwerungskosten von „können“ auf „sollen“ verändert. (siehe Gesetzestext § 80 unten). Nach dem es in den vergangenen Jahren einschlägige Gerichtsurteile gegeben hat, kommen nun erhöhte Aufwendungen sowohl auf den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ (GUV) als auch auf die Bürger und Landwirtschaftsbetriebe zu.

Die Änderung von „können“ auf „sollen“ bedeutet, dass der GUV nach diesen Urteilen nun Erschwerungskosten auf alle die umlegen muss, die die Gewässerunterhaltung in der nachfolgend beschriebenen Form beeinträchtigen. Laut einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes 9 Berlin-Brandenburg 18.13. vom 07.07.2015, z.B., fallen unter den Begriff der Erschwerungen Einbauten an und in Gewässern, wie zum Beispiel Zäune, Mauern, Stege und wasserbauliche Anlagen (Stau, Schwellen, Durchlässe etc.) Auch die Folgekosten aus der Bewirtschaftung, hier vor allem die Abfuhr von Aushub oder das wiederholte Anfahren von Gewässern nach der Ernte (Getreide, Mais Raps) wird als Erschwerung bewertet. Im Prinzip sind künftig alle Kosten in den Ortslagen, die Handarbeiten in und an Gewässern erfordern, als Erschwerung auf die betreffenden Grundstückseigentümer oder Pächter umzulegen. Eine Unterlassung kann dort erfolgen, wo die Wirtschaftlichkeit das verbietet. In Sachsen-Anhalt liegt die Bagatellgrenze bei 30,-€. Dieser Orientierungswert kann auch in Brandenburg angesetzt werden.

Was bedeutet das nun alles in der Praxis? Zunächst muss der Verband alle möglichen Erschwerungen, die für ihn zutreffend sind, ermitteln. Wie das mit den Zäunen, Mauern (Häusern) in den Ortslagen erfolgen soll, ist erst einmal unklar. Der dazu notwendige personelle Aufwand ist mit den vorhandenen Kapazitäten nicht zu stemmen. Die Ermittlung der Erschwerer umfasst umfangreiche Recherchen vor Ort. Danach erfolgen die Kalkulationen der einzelnen Erschwerungen mit anschließender Selektion und Prüfung, welche Erschwerungen unter die Bagatellgrenze fallen. Letztendlich muss dann noch ein Leistungsbescheid erstellt und nach vorheriger Anhörung der Betroffenen verschickt werden.

Es kann passieren, dass von diesem Aufwand nur ein Bruchteil wieder für die Erhebung von Erschwerungen in Frage kommt.

Die Verbände sind durch dieses und weitere Urteile der Gerichte gezwungen zu handeln, um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen und natürlich auch in Gerichtsverfahren Kosten, die vor allem die Gemeinden betreffen, möglichst abzuwehren. Gesetzlich geregelt ist dieser Sachverhalt im Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]). § 80 Abs. 1, Satz 2, i. V. m. § 85. Nachfolgend die zutreffenden Textpassagen:

„§ 80 Umlage des Unterhaltungsaufwandes, Erweiterung der Verbandsaufgaben

(1) Die Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. **Für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten sollen die Eigentümer oder Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 herangezogen werden.**

§ 85 Ersatz von Mehrkosten

(1) Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen. Der Unterhaltungspflichtige kann statt der tatsächlichen Mehrkosten jährlich Leistungen entsprechend den durchschnittlichen Mehrkosten, die durch Erschwernisse gleicher Art verursacht werden, verlangen. Eine annähernde Ermittlung der Mehrkosten genügt.“

Die Umsetzung der Erhebung von Mehrkosten für Erschwerungen wird die eigentliche Arbeit des Gewässerunterhaltungsverbandes erheblich beeinträchtigen und unnötige zusätzliche Kosten erzeugen. Deshalb möchten wir an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass Erschwerungen der Gewässerunterhaltung weitgehend vermieden werden sollten. Es muss mittelfristig davon ausgegangen werden, dass die Beiträge zur Gewässerunterhaltung aufgrund erhöhter „Ermittlungstätigkeit“ und zunehmender Kosten sowie zu erwartender gesetzlicher Veränderungen (BbgWG) wieder ansteigen werden. Auch mit mehr Klageverfahren muss gerechnet werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. (Tel-Nr. 035365/440518)

gez. Scheibe
Geschäftsführer

Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:**
Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

- **Redaktion Amtsblatt:**
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke,
E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23

- **Redaktion Stadtblatt:**
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow,
E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26

- **Verlag und Herstellung:**
Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark,
Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812
Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**
Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.

- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen

- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

Werbeagentur & Verlag März
Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis von 27,60 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Z. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 06.09.16,
Erscheinung: 16.09.16**